

zuerst das 40. des Augustus, alsdann das 1. des Tiberius gewesen —, theils zur Behandlung einer zuweilen sich auf wenige Tage reducirenden Frist als ersten Regierungsjahrs. Diese unbequemen Consequenzen entweder aufrecht zu halten oder angemessen zu modificieren hätte sich bei officieller Handhabung dieses Systems wohl erreichen lassen; da dasselbe aber nur conventionell fundiert war und da man offenbar jene Consequenzen nicht einfach hinnahm, für jedes Jahr eine für dessen ganzen Verlauf durchstehende Benennung und für jeden Kaiser auch nominell ein erstes Regierungsjahr verlangte, so ist es begreiflich, dass für diese bei jedem Regierungswechsel sich erneuernden und mehr oder minder arbiträren Fixierungen diejenige Einbelligkeit, welche für Jahrbenennungen gefordert wird, bei dem Kaiserjahr sich nicht hat erreichen lassen. Die angeführten Stellen scheinen zu zeigen, dass, wie es die Schicklichkeit fordert, dem Todesjahr die Benennung nach dem abscheidenden Herrscher blieb und für den neu eintretenden das Antrittsjahr nicht mitzählte; aber schwerlich ist diese Regel mit hinreichender Festigkeit durchgeführt worden, um diese Jahresbezeichnung allgemein gangbar zu machen.

Diejenige Datierung nach dem Kaiserjahr, welche in und seit der constantinischen Zeit begegnet, knüpft zunächst an an die provinzialen Kaiserjahre und ruht auf der Chroniklitteratur. Bekanntlich nimmt diese ihren Ausgang vom griechischen Osten; ihre Väter sind für den Occident der Jude Julius Africanus und der jüdische Bischof Eusebius. Gutschmid hat in einer seiner schönsten Abhandlungen nachgewiesen, dass diejenigen Chroniken, auf denen die eusebische beruht, theils nach syrischen, theils nach ägyptischen Jahren rechneten¹, dass aber dasjenige Jahr, welches Eusebius selbst zu Grunde legte und wo nicht anwandte, doch anwenden wollte, das römische Kalenderjahr mit dem Neujahr des 1. Januar war². Dasjenige System, welches Censorinus theoretisch bezeichnet, ist hier praktisch durchgeführt, und zwar in der Weise durchgeführt, dass jedem Kalenderjahre eine einfache Kaiserbenennung beigelegt ist und dass jede Kaiserregierung mit einem ersten Regierungsjahr beginnt. Auf die hiebei unvermeidlichen Willkürlichkeiten und die vermeidlichen, aber nicht vermiedenen Fehler einzugehen, ist hier nicht der Ort; das System war damit hingestellt und bei der Autorität, die die eusebische Chronik namentlich im Occident in der Bearbeitung des Hieronymus gewann, ist daran nicht bloss seitdem nicht gerüttelt, sondern es sind auch die späteren Regierungen nach demselben Princip dem eusebischen Schema angeschlossen worden.

1) Kleine Schriften I, 455. 461. 2) A. a. O. S. 458.